

Pfusch am Bau – Pfusch ist verboten, Nachbarschaftshilfe ist erlaubt.

Auf dem Land ist die Nachbarschafts- und Verwandtschaftshilfe weit verbreitet. Man hilft sich gegenseitig, wenn sich jemand aus der eigenen Mitte ein eigenes Haus bauen will. Ein Nachbar oder Verwandter bzw. Freund kann kostengünstiger von einem Bauunternehmen einen Bagger besorgen, ein anderer wiederum krempelt seine Ärmel hoch und packt am Bau selber kräftig zu. Ein dritter kann die Materialien zum Einkaufspreis besorgen. Die Formen von Nachbarschaftshilfe können unterschiedlich und vielfältig sein. Wo hört nun aber die Nachbarschaftshilfe auf und beginnt der Pfusch? Die Grenze ist nicht immer ganz klar zu ziehen. Bei den von Nachbarn, Verwandten bzw. Freunden erbrachten Leistungen sollte man nachfolgenden Leitsatz beachten, um nicht böse zu erwachen: *Sofern jemand für seine Dienste Geld, wobei es auf die Höhe des Betrags nicht ankommt, annimmt, handelt es sich nicht um echte Nachbarschaftshilfe.* Hier spricht man landläufig vom **Pfuschen**.

Gefährlich wird es sohin immer dann, wenn etwa ein Nachbar, Verwandter bzw. Freund, der von Beruf Maurer ist, am Bau mithilft und dafür womöglich –wenn auch nur einen kleinen Betrag- Geld erhält. Diese Person begeht mit der Annahme des Geldbetrags eine Verwaltungsübertretung. **Der Nachbar, Verwandte bzw. Freund** könnte wegen **Pfusches angezeigt** sowie **bestraft** werden.

Es könnte aber auch der **Häuslbauer** selbst wegen des **Pfuschs** bei seinem eigenen **Bauwerk angezeigt** werden.

Dazu eine Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats aus Kärnten: Der Beschuldigte lässt ein Wohngebäude mit Garage (Rohbau und Dachstuhl) durch Unbefugte (Nachbarn, Verwandte bzw. Freunde) ausführen, obwohl Gebäude nur von befugten Unternehmen ausgeführt werden dürfen. Er ist daher verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Der Beschuldigte kann sich seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass ihm durch die Baufirma eine Firmentafel (Bautafel) zur Verfügung gestellt wird. Ein in unmittelbarer Nachbarschaft wohnender Bauingenieur dieser Firma kontrolliert zweimal wöchentlich den Bau. Im Übrigen wurde jedoch das Bauwerk überwiegend durch Eigenleistung des Berufungswebers und seines Vaters sowie nicht gewerblich befugte Fremdhilfe wie Nachbarschafts- und Verwandtschaftshilfe ausgeführt.

Wenngleich Eigeninitiative, Verwandtschafts- und Nachbarschaftshilfe bei der Bauausführung in der Praxis oft vorkommen, sind der Errichtung von Bauvorhaben, wie im konkreten Fall gesehen, Grenzen gesetzt. Der Unabhängige Verwaltungssenat entschied, dass die Bestimmung, wonach die Errichtung von Gebäuden nur vom befugten Unternehmen ausgeführt werden darf, verletzt wurde, da sie nicht dahingehend verstanden werden darf, dass sich die Beiziehung eines Bauunternehmens darin erschöpft, dass das Unternehmen eine Bautafel zur Verfügung stellt und hin und wieder Kontrollfunktion im Hinblick auf die planmäßige Ausführung des Bauvorhabens wahrnimmt. Der Häuslbauer wurde angezeigt.

Es empfiehlt sich daher im konkreten Falle immer ein **Bauunternehmen beizuziehen** und im Vorfeld die Kosten zu besprechen und zu fixieren.